

StuDi Vorstellung

Prof. Dr. Florian Meinel*

Professorenvorstellung

Als neu berufener Professor für Staatstheorie, Vergleichendes Staatsrecht und Politische Wissenschaften stellt sich Prof. Dr. Florian Meinel den Studierenden und Mitarbeitenden der Juristischen Fakultät Göttingen vor.

Mitten in der Pandemie neu an eine Universität zu kommen, ist eigenartig: Wichtiger als der neue Büroschlüssel ist der neue Zoom-Account. Ich kam dort an, wo gerade fast niemand war und malte mir aus, wie es sein wird, wenn es wieder darf. Das hat auch Vorteile. Es verlängert den Zauber des Anfangs in ein digitales Kontinuum. Auch nach einem ganzen Semester freue ich mich noch darauf, die Studierenden und die neuen Kolleginnen und Kollegen persönlich kennenzulernen.

Wenn man neu ist, stellt man sich vor. So gehört es sich. Dabei nennt man üblicherweise bloß seinen Namen, vielleicht noch, zu wem man gehört, und wartet dann auf höfliche oder sogar interessierte Nachfragen. Wenn sie ausbleiben, auch gut. Deswegen hat mich die Anfrage der Göttinger Rechtszeitschrift, mich ihren Leser:innen, also Ihnen, in mehr als einem Satz vorzustellen, in eine gewisse Verlegenheit gebracht. Über sich selbst Auskunft zu geben, ist immer etwas peinlich. Der Schriftsteller *Ernst Jünger*, dessen Texte mich während meines Studiums begleitet haben, hat einmal bemerkt: Wer sich selbst kommentiert, geht unter sein Niveau. Ich beginne also mit dem, was nicht Kommentar, sondern Tatsache ist: Ich komme ursprünglich aus Regensburg in der Oberpfalz, einer bezaubernden mittelalterlichen Stadt, die zwischen dem Ende des 17. und dem Anfang des 19. Jahrhunderts eine der seltsamsten Institutionen der Verfassungsgeschichte beherbergte. Zum Studium ging ich an die Berliner Humboldt-Universität, wo es mir so gut gefiel, dass ich zur Promotion und Habilitation blieb. 2018 folgte ich einem Ruf auf einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie in Würzburg.

Nun bin ich seit dem letzten Wintersemester an der Göttinger Fakultät und lehre hier – so lautet die Bezeichnung meiner Professur, die gleichzeitig eine Abteilung des Instituts für Grundlagen des Rechts bildet – *Staatstheorie, Vergleichendes Staatsrecht und Politische Wissenschaften*. Diese Verbindung zwischen dem Öffentlichen Recht und den juristischen Grundlagenfächern gefällt mir sehr. Nicht weil das Öffentliche Recht es nötig hätte, gewiss nicht! Allerdings haben Sie es sicher schon mitbekommen: Gerade das Verfassungsrecht steht in dem Ruf eines juristischen Feuilletons. Nehmen Sie meine verfassungsrechtlichen Forschungsinteressen: Ich habe in den letzten Jahren viel



Prof. Dr. Florian Meinel

zum Parlamentsrecht und zum Recht der parlamentarischen Demokratie gearbeitet. Dabei geht es letztlich um die Frage, wie Recht und Politik sich in unterschiedlichen Verfassungsrechtsordnungen zueinander verhalten und wie institutionelle Funktionen des Regierungssystems mit verfassungsrechtlichen Maßstäben zusammenhängen. Viele meinen, bei derart »politischen« Fragen gebe es keine so knallharten dogmatischen Standards wie beispielsweise in der Wissenschaft vom Zweiterwerb der Vormerkung oder vom dreistufigen Deliktsaufbau. Aber das sind nur gut gepflegte Vorurteile und Animositäten, wie sie überall vorkommen, nicht nur zwischen juristischen Fächern, sondern beispielsweise auch zwischen Fußballvereinen. Als Fan einer bekannten süddeutschen Mannschaft kenne ich mich da aus: Welcher Dortmund-Fan hätte jemals wirklich die Spielkunst des FC Bayern zwischen 2009 und 2021 anerkannt?

Übrigens halte ich die Einteilung der juristischen Welt in Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht generell für einen ziemlichen Anachronismus, der sehr viel mit der Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts und sehr wenig mit den Fragen zu tun hat, die sich rechtswissenschaftlich heute stellen. Leider verhindert auch hier das Juristische Staatsexamen – auch ein Kind des 19. Jahrhunderts – und die gesetzliche Einteilung des Prüfungstoffes in diese drei Gebiete ernsthafte Veränderungen.

* Prof. Dr. Florian Meinel ist seit dem Wintersemester 2020/21 Inhaber des Lehrstuhls für Staatstheorie, Vergleichendes Staatsrecht und Politische Wissenschaften.

Umso wichtiger erscheint es mir, dass in Göttingen die zivilrechtlichen und die öffentlich-rechtlichen Grundlagenfächer (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, politische Theorie, Rechtsvergleichung) in einem Institut für Grundlagen des Rechts zusammengefasst sind. Für manche sind die Grundlagenfächer jene, in denen man am Beginn des Studiums für die sogenannten Grundlagenscheine macht, weil sie angeblich einer nicht näher bestimmten juristischen Allgemeinbildung dienen, um sie dann im Zuge der juristischen Sonder-Bildung im – sehen Sie? – Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht wieder zu vergessen.

Vielleicht liegt das auch an der verharmlosenden Bezeichnung »Grundlagen«. Die Grundlagenfächer sind keine Vorschule, aus der man irgendwann ins ernste Fach wechselt. Es ist in Wahrheit gerade umgekehrt: Man lernt die Gegenstände, Begriffe und Denkmuster, die einem im Sortiment des geltenden Rechts angeboten werden, erst richtig kennen, wenn man sie mitnimmt in die juristische Spielwarenabteilung der Grundlagen und dort von allen Seiten betrachtet. Rechtsanwendung ist unvermeidlich, aber irgendwann merkt man, dass sie eine verzwickte Sache ist, weil oft nicht Jurist:innen das Recht, sondern das Recht Jurist:innen anwendet. Wer diese Erfahrung noch nicht gemacht hat, dem steht sie noch bevor. Und sie markiert die Stelle, an der die Grundlagen beginnen. Und schnell stellt man fest, dass sie der allzu routinierten Rechtsanwendung Grund und Boden entziehen, also nicht nur grundlegend sind, sondern zugleich das exakte Gegenteil.

In diesem Semester veranstalte ich zum Beispiel ein Seminar zur Geschichte und Theorie der Verfassungsgerichtsbarkeit, also einer Institution, deren Tätigkeit mit konventionellen Modellen der Rechtsanwendung überhaupt nicht zu begrenzen ist. Diese Institution hat sich im Laufe des 20. Jahrhunderts aus einer Vielzahl von Gründen weltweit in verfassten Demokratien etabliert und entwickelt sich – wie zuletzt das Urteil zum Klimaschutz vom 29. April gezeigt hat – gerade in der Gegenwart dynamisch weiter. Welche demokratiethoretischen Begründungen gibt es für und welche Kritik gibt es an Verfassungsrechtsprechung? Wie erreichen Verfassungsgerichte in unterschiedlichen Regierungssystemen öffentliche Akzeptanz? Wie handeln sie in historischen Umbruchsituationen? Dieses Seminar ist nicht zuletzt eine kleine Verneigung vor meinem Vorgänger *Werner Heun* (1954-2017), von dem einige der klügsten Texte zum Thema stammen.

Im Übrigen denke ich zur Zeit viel darüber nach, wie sich mein Beruf nach der Pandemie verändern wird. Dass sich viel Standardwissen, das man einem Lehrbuch ebenso gut wie einer Vorlesung entnehmen kann, über asynchrone Formate oder gruppenbasiertes Selbstlernen vermitteln lässt, böte uns als Lehrenden nicht zuletzt die Möglichkeit, deutlich exemplarischer und diskursiver zu unterrichten, Themen besser zu vertiefen als es in einer Vorlesung möglich ist, die möglichst alles abdecken soll. Auch entfällt in Zoom-Sitzungen die hierarchische Sprechrolle, die im Hörsaal durch das Pult fest eingebaut ist. Im digitalen Mäusekino sehen alle mehr oder weniger gleich schlecht aus. Nicht un-

bedingt ein Nachteil, wie ich in den Vorlesungen zum Staatsorganisationsrecht und zu den Grundrechten im ersten und zweiten Semester erfahren habe. Aber die Beharrungskräfte des Rechts sind groß, im Guten wie im Schlechten. Bleibt alles anders? So neugierig, aufmerksam und kritisch, wie ich Sie, die Göttinger Studierenden bisher erlebt habe, scheint mir dies ein guter Ort, manches auszuprobieren.